

# Live Concert Account - Regelungen im Überblick

## Was wird gefördert?

Livemusik, d.h., alle Veranstaltungen, deren wesentlicher Inhalt die Aufführung von Musik durch lebende Personen auf einer Bühne ist, wie insbesondere live spielende Bands oder künstlerische DJs, die eigene Musik kreieren.

## Wer wird gefördert?

- Hamburger Musikclubs oder Musikinitiativen mit festem Spielort, die von den derzeitigen Betreibern bis Ende der Antragsfrist (01.09.) mind. ein Jahr geöffnet sind und bei der GEMA ihre Konzerte angemeldet haben.
- Gesamtveranstaltungsfläche nicht größer als 500 qm, Kapazität nicht über 1000 Personen.
- Mindestens 24 Live-Musik-Konzerte (inkl. Live-DJ-Ereignisse) pro Jahr. Hierzu zählen auch Konzerte mit GEMA-freiem Repertoire.
- Nicht antragsberechtigt sind institutionell geförderte Einrichtungen.

## Wie wird gefördert?

- Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden für Livemusik gezahlte GEMA-Urheberrechtsvergütungen erstattet.
- Die Clubs richten ihre Anträge bis zum 01.09. eines Jahres an die Stiftung zur Stärkung privater Musikbühnen Hamburg (Clubstiftung). Die Anträge müssen insbesondere enthalten:
  - **Antragsformular** (2 Seiten),
  - **Datenschutzerklärung**
  - eine **Dokumentation** (z.B. Monatsprogramme) der Livemusik-Veranstaltungen im Abrechnungszeitraum, Liste der **GEMA freien Konzerte**,
  - Angaben zur Größe und **Personenkapazität** des Musikclubs im Abrechnungszeitraum,
  - die **GEMA-Rechnungen und Verträge** inkl. aller Nachlässe und möglicher Rückerstattungen,
  - **Zahlungsnachweise** für den Abrechnungszeitraum. Bei GEMA-Verträgen mit Lastschriftverfahren sind keine Nachweise der Zahlungsbelege erforderlich.
- Nach Eingang und Prüfung der Anträge erstellt die Clubstiftung einen vorläufigen Verteilungsplan (Verteilungsschlüssel) und stellt einen entsprechenden Antrag bei der Kulturbehörde. Die Kulturbehörde prüft den Antrag und vergibt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine entsprechende Zuwendung an die Clubstiftung. Die Clubstiftung verteilt die Mittel entsprechend des geprüften Verteilungsplans an die Musikclubs.
- Ziel ist die vollständige Erstattung der GEMA-Urheberrechtsvergütungen. Übersteigt der insgesamt berechtigt geltend gemachte Betrag den nach Abzug einer Aufwandsentschädigung verbleibenden Zuwendungsbetrag, erfolgt die Verteilung anteilig (pro rata).

## Grundsatz

- Erstattungsfähig sind die an die GEMA unter Berücksichtigung sämtlicher Nachlässe o.ä. für Livemusik tatsächlich entrichteten Beträge.
- Nicht erstattet werden Kosten, die über den normalen GEMA-Tarif hinaus anfallen, wie z.B. Schadensersatzforderungen wegen nicht ordnungsgemäßer Anmeldung, Kontrollkosten, Säumniszuschläge, Bearbeitungs-, Mahn- und Vollstreckungskosten o.ä.
- Nicht in den LCA fließen ein: Andere Tarife der GEMA, wie z.B. M-U III1a (Hintergrundmusik), VRÖ, VRTG (für die Erlaubnis Musik zu kopieren).
- Zum Nachweis reicht der Musikclub die jeweilige GEMA-Rechnungen (U-K, U-V + M-V) bzw. den Gema-Vertrag bzw. Gema-Änderungshinweis, sowie Fälligkeitshinweis (M-CD) und einen Zahlungsnachweis ein. In Zweifelsfällen muss der Musikclub die Antragsberechtigung und die Erstattungsfähigkeit der Kosten nachweisen.

Förderung ist möglich bei  
Veranstaltungen mit:

### Livemusik: Tarif U-K, U-V

Die in der GEMA-Rechnung enthaltenen und bezahlten Beträge nach dem Livemusik-Tarif U-K, U-V sind in der Regel ohne weiteres erstattungsfähig

&

### GEMA-freie Konzerte

(bei der GEMA angemeldet und von ihr nicht berechnet)

### Künstlerischen DJs: Tarif M-CD & M-V

In der GEMA-Abrechnung enthaltene und bezahlte Beträge nach dem Tarif M-V oder M-CD sind nur in dem Umfang erstattungsfähig, der künstlerische DJs betrifft, die eigene Musik kreieren. Der Musikclub muss hier z.B. durch Vorlage der GEMA-Abrechnung, des (bei M-CD: Gema-Vertrag/ Gema-Änderung + Fälligkeitshinweis) Jahresprogramms und/oder der entsprechenden DJ-Verträge nachweisen, bei welchen Veranstaltungen künstlerische DJs aufgetreten sind.

## Weitere Hinweise zu den Prüfkriterien

- Vorsteuerabzugsberechtigte Einrichtungen bekommen den **Netto-Betrag** erstattet. Antragssteller, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, erhalten den Brutto-Betrag als Erstattungssumme.
- **Live-Konzerte** der Tarife **U-K** mit GEMA Rechnung belegt, fließen **zu 100 %** in die Bemessungsgrundlage für die Bewilligungssumme ein.
- Live-Konzerte **ohne Nutzung des GEMA-Repertoires**, die der GEMA zur Prüfung gemeldet und von der GEMA nicht berechnet werden, fließen mit dem **Mindestbetrag** (nach Besucherzahl) des jeweils genutzten Tarifes, inkl. Rabatte in die Bemessungsgrundlage ein. Diese Konzerte gilt es gesondert und geeignet nachzuweisen, z.B. mit dem Meldebogen des Clubkombinats:  
[http://neu.clubkombinat.de/tl\\_files/clubkombinat/pdf/GEMA\\_Meldungsvordruck\\_U-K-Konzert-Adresse-2015-VS3.xls](http://neu.clubkombinat.de/tl_files/clubkombinat/pdf/GEMA_Meldungsvordruck_U-K-Konzert-Adresse-2015-VS3.xls)
- Veranstaltungen mit **künstlerisch/kreativen DJs** sind ebenfalls ertattungsfähig. Diese werden entweder über die Abrechnung im **U-K zu 100 %** gewichtet oder über die Tarife **M-V** (Einzel DJ Veranstaltungen), **M-CD II** (Pauschaltarif Discotheken), **M-CD I** (Pauschaltarif Musikkneipen) mit **max. 50 %** gewichtet.  
Geprüft wird, ob bei den Veranstaltungen regelmäßig kreative, künstlerische DJs zum Einsatz kommen. Wenn in den Clubs ausschließlich Parties ohne kreativen DJ-Anteil stattfinden, werden diese Anteile gestrichen.  
Der Nachweis über GEMA Rechnungen für M-V oder GEMA-Verträge bzw. GEMA-Änderungshinweise und GEMA-Fälligkeitshinweise ist zwingend erforderlich. Nur GEMA-Fälligkeitshinweise reichen nicht aus.